

# Richtlinien für die Arbeit der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

- Beschluss des Verwaltungsausschusses der ZFU vom 27.11.1979,  
aktualisiert durch Beschluss vom 26.03.2026 -

Der Verwaltungsausschuss erlässt auf Grund von Artikel 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 8 Absatz 6 des [Staatsvertrags](#) über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 die folgenden Richtlinien für die Arbeit der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht:

## 1. Abschnitt Verfahrensrichtlinien

### 1. Anwendung von Vorschriften

Fernlehrgänge, die sich an den deutschen Markt richten, fallen, unabhängig vom Sitz des Anbietenden, hinsichtlich der Zulassung und Anzeige unter das Fernunterrichtsschutzgesetz ([FernUSG](#)). Entsprechend sind [Staatsvertrag](#) und Richtlinien anzuwenden.

Entgeltpflichtige Fernlehrgänge fallen unter das FernUSG, wenn

- a) vertraglich ein übergeordnetes Lehrgangziel vereinbart wird
- b) mindestens eine Lernerfolgskontrolle vorgesehen ist und
- c) Lehrende und Lernende überwiegend räumlich getrennt sind, also entweder
  - überwiegend asynchron miteinander agieren oder
  - überwiegend synchron, jedoch ohne wechselseitige (bidirektionale) Kommunikation miteinander agieren.

### 2. Zulassungsantrag

- 2.1 Veranstalter ist die natürliche oder juristische Person, die den Fernlehrgang organisatorisch verantwortet und den Lernerfolg der Teilnehmenden überwacht. Veranstalter ist regelmäßig, wer den Fernunterrichtsvertrag mit den Teilnehmenden abschließt.
- 2.2 Der Antrag auf Zulassung (§§ 12, 13 FernUSG) eines Fernlehrgangs ist entsprechend der von der ZFU vorgegebenen Struktur zu stellen.

### 3. Gutachten

- 3.1 Zur Überprüfung des Fernlehrgangs kann die Zentralstelle Gutachten einholen. Gutachter dürfen weder unmittelbar noch mittelbar einem Veranstalter von Fernunterricht oder einem Zusammenschluss von Veranstaltern verpflichtet sein.
- 3.2 Die Gutachten müssen auf Formblättern der Zentralstelle abgegeben sein.
- 3.3 Die Namen der Gutachter dürfen dem Veranstalter nicht mitgeteilt werden.
- 3.4 Bei der Überprüfung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, holt die Zentralstelle anstelle von Gutachten eine Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung nach Artikel 9 des Staatsvertrags ein.

#### **4. Antrag auf Zulassung wesentlicher Änderungen**

- 4.1 Der ZFU sind Änderungen im zugelassenen Fernlehrgang mitzuteilen.
- 4.2 Die mitgeteilten Änderungen werden durch die ZFU geprüft und ggf. in die Lehr- gangsbeschreibung aufgenommen.
- 4.3 Die ZFU ist berechtigt, eine Wesentliche Änderung des Fernlehrgangs (§ 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG) festzustellen. In diesem Fall ist vom Veranstalter ein Antrag auf Zulassung Wesentlicher Änderungen zu stellen.
- 4.4 Der Antrag auf Zulassung Wesentlicher Änderungen erfolgt entsprechend der von der ZFU vorgegebenen Struktur.

#### **5. Antrag auf vorläufige Zulassung**

- 5.1 Ein Antrag auf vorläufige Zulassung (§ 12 Absatz 3 FernUSG) kann für Fernlehr- gänge gestellt werden, für die eine Laufzeit von mehreren Monaten mit mehreren abgeschlossenen Modulen vorgesehen ist. Mit einer vorläufigen Zulassung können geprüfte Module des Fernlehrgangs bereits angeboten werden, während das Lernmaterial für die weiteren Module des gleichen Fernlehrgangs noch erstellt und geprüft werden. Die endgültige Zulassung erhält der gesamte Fernlehrgang erst, wenn alle Module vorliegen und geprüft sind.
- 5.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine abgeschlossene Lehrgangsplanung vorliegen.
- 5.3 Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen Lernmaterialien für die Module zum ers- ten Drittel des gesamten Lehrgangs vorgelegt werden. Für die noch ausstehenden Lernmaterialien muss ein verbindlicher Terminplan für deren Einreichung vorgelegt werden.
- 5.4 Ungeprüfte Module dürfen auch bei einer vorläufigen Zulassung des Fernlehr- gangs nicht genutzt werden.
- 5.5 Der Antrag auf vorläufige Zulassung eines Fernlehrgangs ist entsprechend der von der ZFU vorgegebenen Struktur zu stellen.

#### **6. Entscheidung der Zentralstelle**

- 6.1 Die Entscheidung der Zentralstelle über den Zulassungsantrag wird schriftlich be- kannt gegeben.
- 6.2 Hat die Bundesanstalt für Arbeit festgestellt, dass der Fernlehrgang die Vorausset- zungen für eine Förderung der Teilnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz er- füllt, teilt die Zentralstelle dies dem Veranstalter im Zulassungsbescheid mit. Im Zulassungsbescheid ist der Veranstalter aufzufordern, sämtliche Änderungen der tatsächlichen Umstände, die für die Zulassung maßgebend sind, der Zentralstelle unverzüglich mitzuteilen (§ 12 Absatz 4 Satz 3 FernUSG).
- 6.3 Dies gilt insbesondere für Änderungen des Lehrmaterials, der Vertragsbedingun- gen und des Informationsmaterials (§ 16 FernUSG).
- 6.4 Vor der Festsetzung von Nebenbestimmungen nach § 12 Absatz 4 Satz 1 Fer- nUSG und vor der Versagung einer beantragten Zulassung soll die Zentralstelle den Veranstalter auf die hierfür maßgebenden Gesichtspunkte hinweisen.
- 6.5 Nebenbestimmung zur Zulassung und die Versagung der Zulassung sind schrift- lich zu begründen.

## **7. Zulassungsnummer, Zulassungszeichen**

- 7.1 Jeder zugelassene Fernlehrgang erhält eine Zulassungsnummer. Die Zentralstelle weist im Zulassungsbescheid darauf hin, dass die Zulassungsnummer im Informationsmaterial anzugeben ist (§ 16 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 5 FernUSG).
- 7.2 Mit dem Zulassungsbescheid wird dem Veranstalter ein Zulassungszeichen erteilt, das er bei der Werbung für den Fernlehrgang verwenden kann. Das Zulassungszeichen ist rund; es enthält in umlaufender Schrift die Worte "Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht" und in der Mitte das Wort "zugelassen" oder im Fall der vorläufigen Zulassung die Worte "vorläufig zugelassen" mit der Zulassungsnummer.

## **8. Teilnahmebescheinigungen**

Die Zentralstelle wirkt darauf hin, dass die vom Veranstalter ausgestellten Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Fernlehrgang keine irreführenden Angaben enthalten, dass sie insbesondere den privaten Aussteller erkennen lassen und die Verwechslung eines bescheinigten Abschlusses mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsganges ausschließen.

## **9. Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen**

- 9.1 Die Zentralstelle überprüft einen zugelassenen Fernlehrgang im Abstand von drei Jahren auf den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen.
- 9.2 Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Überprüfung schon zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.
- 9.3 Nummer 3 gilt entsprechend.

## **10. Eignungsanerkennung**

Für die Anerkennung der Eignung von Fernlehrgängen nach Artikel 12 des Staatsvertrags gelten die Nummern 1 bis 4 und 6 bis 9 entsprechend.

## **11. Anzeige von Fernlehrgängen**

- 11.1 Die Anzeige von Fernlehrgängen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 und § 18 Satz 2 FernUSG soll schriftlich vorgenommen werden. Ihr müssen das Lehrmaterial, sonstige im Zusammenhang mit dem Lehrgang verwendete Materialien, die Vertragsbedingungen und das Informationsmaterial (§ 16 FernUSG) beigefügt sein.
- 11.2 Die Zentralstelle prüft, ob der Fernlehrgang unter § 12 Absatz 1 Satz 3 oder § 18 Satz 1 FernUSG fällt. Sie kann hierfür Gutachten einholen. Ergibt sich, dass der Fernlehrgang der Zulassung bedarf, weist die Zentralstelle den Veranstalter darauf schriftlich hin.

## **12. Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung**

- 12.1 Wenn die Zulassung eines Fernlehrgangs beantragt ist, der Berufliche Bildung vermittelt, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung des vom Veranstalter ausgefüllten Antragsformblattes mit den Antragsunterlagen (mit Ausnahme der Vertragsbedingungen) dem Bundesinstitut für Berufsbildung zur Stellungnahme gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages. Bei Anträgen auf Zulassung wesentlicher Änderungen eines zugelassenen Fernlehrgangs und auf vorläufige Zulassung gilt Satz 1 entsprechend.
- 12.2 Die Zentralstelle informiert das Bundesinstitut für Berufsbildung über Anträge auf Zulassung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche nicht Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, und über das Ergebnis der Überprüfung.

## **13. Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit**

- 13.1 Erfüllt der Fernlehrgang nach Ansicht des Veranstalters die Voraussetzungen für eine Förderung der Teilnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz, übersendet die Zentralstelle der Bundesanstalt für Arbeit eine Ausfertigung des vom Veranstalter ausgefüllten Antragsformblattes und die Antragsunterlagen (mit Ausnahme des Lehrmaterials).
- 13.2 Die Zentralstelle nimmt während des Zulassungsverfahrens, soweit erforderlich, Kontakt mit der Bundesanstalt für Arbeit wegen Einzelfragen der Überprüfung auf.

## **14. Eignungsbestätigung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

- 14.1 Die Zentralstelle teilt Obersten Landesbehörden und Landesämtern für Ausbildungsförderung die Eignung des Fernlehrgangs nach § 3 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz mit.
- 14.2 Die Zentralstelle teilt dem Veranstalter ihre Eignungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz mit. Dabei weist sie darauf hin, dass die Entscheidung nach § 3 Absatz 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz von der hierfür zuständigen Landesbehörde zu treffen ist.

## **15. Bescheinigungen zur Steuerbefreiung**

Die Zentralstelle erteilt Veranstaltern von Fernlehrgängen auf Antrag Bescheinigungen gemäß 4 Nummer 21b Umsatzsteuergesetz.

## **16. Veröffentlichungen, Verzeichnisse**

- 16.1 Die Zulassung eines Fernlehrgangs sowie das Erlöschen, die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung sind im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- 16.2 Jährlich sind im Amtlichen Mitteilungsblatt Verzeichnisse der zugelassenen und der nach § 12 Absatz 1 Satz 4 und § 18 Satz 2 FernUSG angezeigten Fernlehrgänge zu veröffentlichen.
- 16.3 Für Fernlehrgänge, die nach Artikel 12 des Staatsvertrages als geeignet anerkannt worden sind, gelten die Nummern 16.1 und 16.2 entsprechend.

## **2. Abschnitt**

### **Richtlinien über Einzelheiten der Anforderungen des Artikels 8 Absätze 2 bis 5 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen**

#### **1. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 1**

Zum vollständigen Lehrmaterial gehören auch Lernmittel, die zum Erreichen des Lerngangszieles notwendig sind (z.B. Experimentiermaterial und sonstige Arbeitsmittel).

Bei Literaturangaben ist deutlich zwischen notwendiger und darüber hinaus empfohlener Literatur zu entscheiden.

#### **2. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 2**

Ein Fernlehrgang, der nicht erkennbar auf einen beschränkten räumlichen Bereich wie ein bestimmtes Land oder einen bestimmten Kammerbezirk ausgerichtet ist, muss in den Grundzügen die einschlägigen Regelungen aller Länder oder aller Kammern berücksichtigen. Auf das Bestehen unterschiedlicher Leistungsanforderungen muss im Lehrmaterial oder im begleitenden Unterricht hingewiesen werden.

#### **3. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 3**

Zu den geltenden Normenvorschriften gehören insbesondere das Gesetz über Einheiten im Messwesen sowie die Normen des Ausschusses für Einheiten und Formelgrößen im Deutschen Institut für Normung (DIN).

Die verwendeten Terminologien sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

#### **4. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 4**

Zur adressatenangemessenen Gestaltung gehört, dass

- im Fernlehrgang die unterschiedliche Vorbildung der Teilnehmer berücksichtigt wird,
- der Lehrstoff systematisch und übersichtlich gegliedert, leicht fasslich und lernzielorientiert dargeboten wird,
- zum Fernlehrgang eine einführende schriftliche Arbeitsanleitung gegeben wird,
- in angemessenen Abständen Zusammenfassungen und, soweit erforderlich, Wiederholungen geboten werden.

## **5. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b**

Korrekturaufgaben sollen so angelegt sein, dass sie den Teilnehmer auch zu selbständigem Denken führen. Korrekturen sollen verständlich und hilfreich sein. Schematisierte Korrekturen dürfen nur verwendet werden, soweit Lehrstoff und Lernverständnis dies zulassen. Es muss vorgesehen sein, dass die vom Teilnehmer eingesandten Lösungen von Korrekturaufgaben innerhalb von drei Wochen korrigiert zurückgegeben werden. Die Leistungsbewertungen müssen sowohl von der korrigierenden Lehrkraft als auch vom Veranstalter registriert werden.

## **6. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe e**

Die persönliche Beratung besteht in einer fachlichen und pädagogischen Hilfe insbesondere durch den Studienleiter oder durch die korrigierende Lehrkraft. Sie kann als Einzel- oder Gruppenberatung durchgeführt werden.

## **7. Zu Artikel 8 Absatz 3**

Wenn der Fernlehrgang auf eine öffentlich-rechtliche oder eine sonstige Prüfung vorbereiten soll, muss der begleitende Unterricht auch auf Prüfungssituationen vorbereiten, z.B. durch Fallstudien, Klausuren und Dialoge.

## **8. Zu Artikel 8 Absatz 4**

Die Überprüfung der Befähigung der Lehrkräfte erstreckt sich auf

- Ausbildungsgang,
- staatliche und akademische Abschlüsse sowie sonstige berufliche Qualifikationen,
- bisher ausgeübte berufliche Tätigkeiten,
- berufliche Weiterbildung u n d
- gegenwärtig ausgeübte Tätigkeiten im Fernunterricht.

Bei Fernlehrgängen, die einem öffentlich-rechtlichen Bildungsgang entsprechen, müssen die Lehrkräfte in der Regel die von Lehrkräften dieser Bildungsgänge geforderten Befähigungen oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.